

Sanierungsgebiet der Stadt Goslar
SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Östlicher Teil“
im Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Sanierungsgebiet und Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt – Östlicher Teil“.

§2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der wie folgt beschriebenen Grenzen:

im Westen: entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Lämmerstraße 2, Schielenstraße 2a und 2, der Kornstraße 14 und 86, der Oberen Kirchstraße 4 bis 1, der Breiten Straße 20 und 84, der Brüggemannstraße 14 bis 9a; entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze Bäckerstraße 89; entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Brüggemannstraße 6 und Bäckerstraße 86 und 85; entlang der westlichen Grundstücksgrenzen Bäckerstraße 49 und Mauerstraße 52; und entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze Mauerstraße 24

im Norden: entlang der nördlichen Grundstücke der Mauerstraße 24 und 20 und entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Wallpromenade bis zum Breiten Tor

im Osten: entlang der östlichen Seite der Breiten Straße, dann entlang der westlichen Seite der Kornstraße und der Glockengießerstraße

im Südosten : entlang der nordwestlichen Seite der Straße An der Abzucht

Ein Lageplan mit Darstellung der räumlichen Abgrenzung des Sanierungsgebietes durch eine schwarz durchgezogene Linie ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Zweifelsfall die Innenseite der Umgrenzungslinie.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, Fachdienst Stadtplanung montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05321 – 704 0) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Goslar, den 01.06.2017

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Oliver Junk

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Altstadt – Östlicher Teil“